

# Bekanntmachung

lt. Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung der Gemeinde Sonnenstein

**Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenweg Nr. 2“ Gemeinde Sonnenstein OT Holungen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenweg Nr. 2“, Gemeinde Sonnenstein OT Holungen gefasst. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenweg Nr. 2“ Gemeinde Sonnenstein OT Holungen kann entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB, in Verbindung mit § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom

**23.03.2024 bis 24.04.2024**

im Internet unter der Internetadresse: <https://www.gemeinde-sonnenstein.de/b-plaene-bauleitplanung.html> von jedermann öffentlich eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Planungsunterlagen in der Zeit vom 23.03.2024. bis einschließlich 24.04.2024 während der allgemeinen Sprechzeiten:

Montag 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch 9:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann über den Inhalt der Planung Auskunft verlangt werden und von jedermann - schriftlich oder zur Niederschrift – Stellungnahmen per E-Mail an: [post@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:post@gemeinde-sonnenstein.de) oder schriftlich an: Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Ertmer  
Bürgermeisterin